

Andre Steiniger

Von: Paul Siemes [siemes@stadt.hamm.de]
Gesendet: Mittwoch, 3. März 2004 10:50
An: wahlen.nrw@domeus.de
Betreff: [Wahlen in NRW] AW: Wahlkampf des Bürgermeisters

Sehr geehrte Frau Nussbaum,

allgemeine Vorgaben zum Wahlkampf enthält der Erlass des Ministeriums für Inneres und Justiz des Landes NRW vom 17.12.1998 (AZ III A 2 - 10.10.10-6517/98). Leider liegt mit keine elektronische Form dieses Erlasses vor.

Mit freundlichen Grüßen
Paul Siemes

Stadt Hamm
Ordnungs- und Wahlamt
Abteilung für Statistik und Wahlen
Telefon: 02381 / 17 3170
Telefax: 02381 / 17 2994

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Ute Nussbaum [SMTP:u.nussbaum@stadt-gl.de]
Gesendet am: Mittwoch, 3. März 2004 10:23
An: wahlen@domeus.de
Betreff: Wahlkampf des Bürgermeisters

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen !

In den meisten Städten und Gemeinde tritt der/die derzeit amtierende Bürgermeister/in auch für die kommende Ratsperiode wieder zur Wahl an.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was im Rahmen des Wahlkampfes erlaubt ist, d.h. was noch geht und was nicht (Stichworte: Neutralitätsgebot, Gebot zur Mäßigung und Zurückhaltung).

Ich gehe einmal davon aus, dass diese Frage in den meisten Städten und Gemeinden zur Zeit diskutiert wird.

Wer kann hierzu Informationen liefern ?

Mit herzlichem Dank für die freundlichen Bemühungen und vielen Grüßen
Stadt Bergisch Gladbach
U. Nußbaum
Leiterin des Wahlamtes
E-Mail: u.nussbaum@stadt-gl.de--

-----Anzeige-----
freenet.de bietet DSL ab EUR 2,90 pro Monat - normal ist das nicht!
Mit freenetDSL bietet der zweitgrößte Onlinedienst Deutschlands für jeden den passenden DSL Tarif. Starten Sie durch mit freenetDSL start: Für nur EUR 2,90 pro Monat surfen Sie wie die Profis mit Highspeed und vielen Extras. Basiert auf T-DSL. Weitere Kosten. Nicht überall verfügbar.
<http://ads.domeus.com/re?l=nwvqvX1gl768X0>

Um sich von dieser Gruppe abzumelden, klicken Sie bitte hier:
<http://www.domeus.de/public/unsubscribe.jsp?tsp=1078307399821&gid=248763&uid=25496856&sig=HPHPLMGILFCONPEH>

Wahlkampf des LR

Jedoch müssten Beamte nach § 57 S. 3 LBG NRW innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die der Beruf erfordert (Gebot zur Mäßigung und Zurückhaltung). Ferner haben sie dem gesamten Volk und nicht einer Partei zu dienen (§ 55 LBG, sog. Neutralitätsverpflichtung).

Das Gebot zur Mäßigung und Zurückhaltung muß jedoch im Lichte der einschlägigen Grundrechte eingeschränkt ausgelegt werden. Im Lichte der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 des GG und der Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 des GG bzw. der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 des GG hat der Beamte das Recht, sich außerdienstlich in Vereinen und politischen Parteien zu engagieren oder Wahlkampf zu führen. Außerhalb des Dienstes darf er sich weiterhin im Rahmen der Meinungsfreiheit kritisch zur Entscheidung des Rates oder bestimmten Personen äußern, soweit er das beamtenrechtliche Gebot zur Mäßigung beachtet. Dem Beamten sind auch kritische Äußerungen zu Fragen, die seinen Dienstherrn betreffen, gestattet. Sie finden ihre Grenze jedoch dort, wo ihre Formen in Gehässigkeit, Agitation oder Aufhetzung umschlagen.

Insbesondere bei der Kandidatur des Hauptverwaltungsbeamten zum hauptamtlichen Bürgermeister, aber auch generell im Zusammenhang mit der Kommunalwahl, stellt sich die Frage nach der Grenze einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung und einer verbotenen Wahlbeeinflussung. Letzteres stellt einen Verstoß gegen das Recht auf Chancen gleicher Wahlteilnahme dar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 02.03.1977 bezogen auf die Bundesregierung und die Bundestagswahl Kriterien aufgestellt, an denen die Öffentlichkeitsarbeit zu messen ist. Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 19.08.1988 (NVwZ-RR 1989, S. 149) festgestellt, daß diese Grundsätze auch im Zusammenhang mit der Kommunalwahl für die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde gelten. Diese sind:

„Inhaltlicher Beleg für den parteiergreifenden Charakter einer Veröffentlichung kann sein, daß sie sich als von bestimmten Parteien getragen darstellt, für das Verbleiben einer bestimmten Person im Amt wirbt oder sich über mögliche Bewerber mit negativen Akzent äußert. Der Form nach kann unzulässige Wahlwerbung deutlich werden durch reklamehafte Aufmachung von Druckschriften mit spärlichem Informationsgehalt oder durch eine Häufung amtlicher Veröffentlichung, die mehr Sympathiewerbung für die Regierungsmitglieder als der Befriedigung eines sachorientierten Informationsbedürfnis dienlich sind.

Über diese stets zu beachtenden Grenzen hinaus können in der unmittelbaren Vorwahlzeit auch nach Inhalt und Form neutral gehaltene Veröffentlichungen zur unzulässigen Wahlwerbung werden. Denn auch solche Veröffentlichungen stehen nicht frei im politischen Raum, sondern entfalten regelmäßig Wirkungen zugunsten der regierungstragenden Parteien. Wann insoweit die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschritten wird, ist nicht allgemein festzulegen, sondern hängt von Zahl und Umfang solcher Maßnahmen, der Nähe des Wahlzeitpunktes und der Intensität des Wahlkampfes ab. Je näher der Wahlzeitpunkt heranrückt, desto mehr tritt die Aufgabe einer durch Öffentlichkeitsarbeit bewegten Sachinformation des Bürgers hinter das Gebot zurück, die Willensbildung des Volkes vor einer Wahl von staatlicher Einflußnahme freizuhalten. Das daraus herzuleitende Gebot äußerster Zurückhaltung in der „heißen Phase des Wahlkampfes“, welches in etwa 6 Wochen vor der Kommunalwahl einsetzt, erfordert den Verzicht auf jegliche Öffentlichkeitsarbeit in der Form sog. Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichte.

Unzulässig ist auch eine mittelbare Beeinflussung des Wahlkampfes von amtlicher Seite; etwa indem den Wahlbewerbern amtliche Druckwerke zur Verwendung im Wahlkampf überlassen werden. Da die amtlichen Äußerungen der Regierung in der politischen Wirklichkeit nicht selten übereinstimmen mit den Wahlkampfaußagen der sie tragenden Parteien, ist die Regierung verpflichtet, Vorkehrung zu treffen, daß für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit hergestellte Druckwerke nicht von den Parteien oder den sie unterstützenden Gruppen zur Wahlwerbung eingesetzt werden.

Ausgenommen von diesen Beschränkungen der Öffentlichkeitsarbeit sind - auch in unmittelbarer Vorwahlzeit - amtliche Veröffentlichungen, die aus aktuellem Anlaß notwendig sind. Den Regierungsmitgliedern ist es im übrigen nicht versagt, in solchen Fällen sich in amtlicher Funktion über Rundfunk, Fernsehen oder die Presse, an die Öffentlichkeit zu wenden."

Diese Leitlinien entsprechen auch der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie anderer Obergerichte. Wahlempfehlungen zugunsten eines bestimmten Wahlbewerbers, die ein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft abgibt, sind somit auch nicht durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) gedeckt. Die sich daraus ergebenden Grenzen für die zulässige Betätigung eines Bürgermeisters im kommunalen Wahlkampf sind überschritten, wenn ein Bürgermeister das ihm aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihm Kraft seines Amtes gegebenen Einflußmöglichkeiten in einer Weise nutzt, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar ist (Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 19.04.2001, 8 B 33/01, NVwZ 2001, S. 928). Ob ein Amtsträger eine Wahlempfehlung in amtlicher Eigenschaft abgegeben hat, ist eine Frage der tatsächlichen Sachverhalts- und Beweiswürdigung. Vor diesem Hintergrund seien nachfolgend einige Beispiele aufgeführt:

- Wahlanzeigen in Amtsblättern dürfen nicht den Anschein eines amtlichen Wahlaufrufs erwecken oder gar ein solcher sein (Bundesverwaltungsgericht, NVwZ 2001, S. 928). Vor diesem Hintergrund sind in Amtsblättern, die auch einen nichtamtlichen Teil beinhalten, Wahlanzeigen dann zulässig, wenn auch andere Bewerber dort entsprechende Wahlanzeigen einstellen können.
- Unzulässig ist die Präsentation als Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters auf gemeindlich finanzierten Informationsveranstaltungen.
- Sehr ausführlich hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 10.07.2003 (8 UE 2947/01, HSGZ 2003, S. 345) zu der Frage Stellung genommen, wie ein amtierender Bürgermeister im Wahlkampf für seine Wiederwahl werben darf. So durfte der Bürgermeister auf einer ausschließlich als Wahlveranstaltung seiner ihn tragenden Partei anzusehenden Eröffnung eines bedeutenden städtischen Gebäudes teilnehmen. Er mußte dort seine Stellung als amtierender Oberbürgermeister somit nicht verleugnen, durfte den Neubaukomplex vorstellen und sich Fragen, Anregungen und Problemen stellen. Etwas anderes könnte dann gelten, wenn diese konkrete Wahlveranstaltung durch den Auftritt des amtierenden Bürgermeisters in eine amtliche Veranstaltung umschlägt. Dies wäre z.B. der Fall, wenn er während der Wahlveranstaltung Verwaltungsakte unterzeichnen würde oder etwa ggf. an Ort und Stelle sonstige amtliche Tätigkeiten durchführen würde. Auch die Gestattung zur Durchführung einer Wahlkampfveranstaltung einer Partei in einem städtischen Gebäude ist dann noch kein Verstoß gegen die Neutralitätsverpflichtung, wenn auch andere

Personen, Parteien oder Wählergruppen diese zu den gleichen Bedingungen anmieten können.

- Für den Wahlkampf in eigener Sache dürfen weder personelle noch sachliche Mittel städtische Mittel wie z.B. die Einbeziehung einer Sekretärin sowie die Nutzung des dienstlichen Telefons oder des Kopfbogen der Stadt benutzt werden.
- Sogar die Wahlwerbung von Organen anderer kommunaler Gebietskörperschaften kann unzulässige Wahlbeeinflussung sein. Im konkreten Fall hatten 37 Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden zugunsten des amtierenden Landrates bei den Landratswahlen Wahlempfehlungen ausgesprochen. Diese begann unzulässigerweise mit den Worten „Wir Bürgermeister im Landkreis R“. Ferner wurde die jeweilige Gemeinde angegeben. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts hatten die Bürgermeister nicht als Bürger, sondern unter wiederholter Hervorhebung ihre Eigenschaft als Amtspersonen und offenbar mit dem Ziel der Beeinflussung der Wählerentscheidung zugunsten des amtierenden Landrates rechtswidrig gehandelt.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Grenzen kann eine Wahlanfechtung begründet sein. Dies setzt voraus, daß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte. Für den Fall der Erheblichkeit der Beeinflussung muß nicht nur die theoretische Möglichkeit der Beeinflussung der konkreten Mandatsverteilung gegeben sein. Sie muß daher nach allgemeiner Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein. Das Landes- und Kommunalwahlrecht darf auch zweifellos die gleichen Anforderungen an die Kausalität eines Wahlfehlers für das Wahlergebnis stellen. Maßgeblich ist in solchen Fällen nicht, ob der unterlegene Kandidat ohne den Wahlfehler anstelle des Gewählten hätte gewählt werden können. Maßgeblich ist vielmehr die Differenz zwischen dem Stimmergebnis des erfolgreichen Kandidaten zur Zahl der für die absolute Mehrheit erforderlichen Stimmen. Je geringer der Abstand ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer nicht ganz so fern liegenden Wahlbeeinflussung durch einen unzulässigen Wahlkampf des erfolgreichen Kandidaten.

Sowohl der Wahlkampf von Ratskandidaten als auch der des Bürgermeisterkandidaten verlangt auch pointierte Tatsachenbehauptungen. Dies ist solange unschädlich, wie diese Tatsachenbehauptungen richtig sind. In den letzten Jahren wurden sowohl nach der Bundestagswahl als auch nach Landtagswahlen (Hessen) Kommissionen eingesetzt, die sich mit hier unterstellten Wahllügen der jeweils anderen Seite befasst haben. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich mit solchen Wahlkämpfen beschäftigt. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass mittlerweile auch - hier unterstellte - Wahlkampflügen während des Kommunalwahlkampfes Gegenstand von gerichtlichen Wahlprüfungsverfahren sind. So hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in einer am 08.04.2003 verkündeten Entscheidung (8 C 14/02) die Revision des Oberbürgermeisters der Stadt Bad Homburg v.d.H. gegen ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, mit dem seine Wahl zum Oberbürgermeister im März 1998 für ungültig erklärt und Neuwahlen angeordnet wurden, zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hatte seine Entscheidung darauf gestützt, dass beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, die auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sein können. Dem lag u.a. das Verhalten mehrerer hauptamtlicher Mitglieder des Magistrats zu Grunde, die zu einer im Zusammenhang mit einem Grundstücksprojekt bestehenden städtischen Option und einem eventuell

beabsichtigten Öko-Zentrum den anderen Magistratsmitgliedern und der Stadtverordnetenversammlung Informationen vorenthalten hatten. Dadurch wurde dieses kommunalpolitisch diskutierte Projekt nicht zum Wahlkampfthema. Der Verwaltungsgerichtshof hatte die Übertragung der vom Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der hessischen Landtagswahl aufgestellten Grundsätze auf die Kommunalwahlen abgelehnt und eine unzulässige Wahlbeeinflussung auch dann angenommen, wenn pflichtwidrige amtliche Verhaltensweisen, die nicht unmittelbar das Wahlverfahren betreffen, dazu bestimmt und geeignet sind, die Wählerwillensbildung parteiergreifend und chancenbeeinträchtigend zu beeinflussen. Diese Rechtsauffassung verstößt nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gegen Bundesrecht. Da Bundes(verfassungs-)recht nicht fordert, dass in den Gemeinden die (Ober-)Bürgermeister als Exekutivorgan direkt durch das Volk gewählt werden, sind auch die vom Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Wahl des hessischen Landesparlamentes aufgestellten Grundsätze nicht notwendig auf die Überprüfung von Kommunalwahlen zu übertragen. Der vom hessischen Landesgesetzgeber nach der für das Revisionsverfahren bindenden Auslegung durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof aufgestellte Prüfungsmaßstab für Kommunalwahlen ist auch aus anderen Gründen nicht zu beanstanden. Die Annahme des Verwaltungsgerichtshofs, dass unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung auch in einer Täuschung durch Vorenthalten oder Unterdrücken von wahlkampfrelevanten Informationen liegen kann, verletzt kein Bundesrecht. Der Grundsatz der Freiheit der Wahl schützt den Wähler vor Beeinträchtigungen seiner Entscheidungsfreiheit. Die Integrität der Wählerwillensbildung ist betroffen, wenn amtliche Stellen das ihnen obliegende Wahrheitsgebot nicht einhalten. Auch wenn bisher keine entsprechende Rechtsprechung nordrhein-westfälischer Verwaltungsgerichte ersichtlich ist, so kann dies auch eine Unregelmäßigkeit i. S.d. § 40 Abs. 1 b KWahlG NRW sein und im Falle einer nicht nur abstrakt möglichen Beeinflussung auf das Wahlergebnis zur Ungültigkeit der Wahl führen.

Wahlkampf des LR

Andre Steiniger

Von: holger.korf@haltern.de
 Gesendet: Mittwoch, 3. März 2004 12:06
 An: wahlen.nrw@domeus.de
 Betreff: AW: [Wahlen in NRW] AW: Wahlkampf des Bürgermeisters

Sehr geehrte Frau Nussbaum,

in der Zeitschrift "der Gemeinderat 10/03" wurde nachfolgender Text gedruckt:

WAHLAUFRUF IN KOMMUNALEN AMTSBLÄTTERN

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Beschluss vom 19 April 2001 (AZ 8 B 33.01) entschieden:

1. Wenn Landesrecht die Veröffentlichung von Wahlanzeigen in gemeindlichen Amtsblättern zulässt, muss diese jedem Interessenten offen stehen und die Neutralitätspflicht der Gemeinde gewahrt werden.
2. Einerseits dürfen Amtsträger, insbesondere Bürgermeister, nicht nur als Wähler an der Wahl teilnehmen, sondern auch im Wahlkampf sich als Bürger des Rechts der freien Meinungsäußerung bedienen. Wie jeder andere Bürger dürfen sie sich insbesondere mit Auftritten, Anzeigen oder Wahlaufrufen aktiv im Wahlkampf beteiligen.
3. Andererseits werden Wahlempfehlungen zu Gunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers, die ein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft abgibt, nicht durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Sie verstoßen vielmehr gegen die den Gemeinden und ihren Organen durch das bundesverfassungsrechtliche Gebot der freien Wahl auch im Kommunalwahlkampf auferlegte Neutralitätspflicht und sind deswegen unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Holger Korf

Stadt Haltern am See
Ordnungs- und Wahlamt
Telefon: 02364 / 933 179
Telefax: 02364 / 933 181

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Paul Siemes [mailto:siemes@stadt.hamm.de]
 Gesendet: Mittwoch, 3. März 2004 10:50
 An: wahlen.nrw@domeus.de
 Betreff: [Wahlen in NRW] AW: Wahlkampf des Bürgermeisters

Sehr geehrte Frau Nussbaum,

allgemeine Vorgaben zum Wahlkampf enthält der Erlass des Ministeriums für Inneres und Justiz des Landes NRW vom 17.12.1998 (AZ III A 2 - 10.10.10-6517/98). Leider liegt mit keine elektronische Form dieses Erlasses vor.

Mit freundlichen Grüßen
Paul Siemes

Stadt Hamm
Ordnungs- und Wahlamt
Abteilung für Statistik und Wahlen
Telefon: 02381 / 17 3170
Telefax: 02381 / 17 2994

Wahlkampf: Maulkorb für den (Ober-) Bürgermeister?

1. Neutralitätspflicht verfassungsrechtlich geboten

„Nach der Wahl ist vor der Wahl“. Wer von seinem passiven Wahlrecht Gebrauch macht, ist als Amtsträger gut beraten, sein Verhalten im Wahlkampf, das auf Darstellung der eigenen Person gerichtet ist, kritisch zu hinterfragen. Kommunale Organe sollen die Freiheit der Wahl gewährleisten, nicht beeinflussen.

Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl (Art. 38 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2 GG) muss der Wähler in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung ohne jede Beeinflussung von staatlicher oder nichtstaatlicher Seite zu einer Wahlentscheidung finden können (vgl. BVerfGE 66, 369 [380]).

Daher wird von der Rechtsprechung (BVerfGE 44, 125) das parteiübergreifende Einwirken von Staatsorganen in den Wahlkampf für unzulässig erklärt.

Diese für die Wahl zum Bundestag entwickelten Grundsätze gelten nach Art. 28 Abs. 1 GG auch für den kommunalen Bereich. Aus ihnen ergibt sich die Neutralitätspflicht der Gemeinden und ihrer Organe im Kommunalwahlkampf, mit der der Anspruch der Wahlbewerber auf Chancengleichheit korrespondiert (VGH Kassel, Urt. v. 25.02.1999 – 8 UE 4368/98 – NVwZ 1999,

1365, und Urt. v. 29.11.2001 – 8 UE 3800/00 –, Juris).

2. Aktuelle Rechtsprechung

Eine aktuelle Entscheidung des hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) in Kassel (Urteil vom 10.07.2003 – 8 UE 2947/01, in: KommJur 2004, S. 21 ff) zur Anfechtung der Wahl eines Oberbürgermeisters skizziert, welcher Freiraum einem Hauptverwaltungsbeamten als „Wahlkämpfer“ vor dem Hintergrund der Einhaltung der Neutralitätspflicht zugestanden werden kann.

2.1 Entscheidungserheblicher Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Gültigkeit der Wahl vom 17. Januar 1999 und der darauf bezüglichen Stichwahl vom 31. Januar 1999, mit denen der Beigeladene (im folgenden: OB) zum Oberbürgermeister gewählt wurde.

An der Oberbürgermeister-Direktwahl vom 17. Januar 1999 nahmen 1. der Beigeladene, Herr B. (SPD), 2. Herr Dr. W. G. (CDU), 3. Herr K. F. (Grüne), 4. Frau B. B. (LEU) und 5. Herr R. A. (F.D.P.) teil. Der Beigeladene erhielt 21.061 Stimmen (= 42,7 %), der Bewerber Dr. G. 20.432 Stimmen (= 41,4 %). Bei der Stichwahl erhielt der Beigeladene 25.696 Stimmen (= 50,8 %), Herr Dr. G. 24.914 Stimmen (= 49,2 %).

Wie darf ein amtierender (Ober-) Bürgermeister für seine Wiederwahl werben? Ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) Kassel vom 10.07.2003 (Az 8 UE 2947/01 – nicht rechtskräftig).

Ein Wahlberechtigter erhob Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl. Bei dem Wahlverfahren seien Unregelmäßigkeiten vorgekommen,

die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein könnten.

Der Wahleinspruch war – neben anderen Gesichtspunkten – im wesentlichen auf die folgenden Tatsachenschilderungen gestützt:

Während des Wahlkampfes habe ein Ortsverband der SPD zu einer „Baustellenbesichtigung“ einer im Bau befindlichen HEAG

§

RECHT

(Hessische-Elektrizitäts-Aktiengesellschaft) Wartehalle aufgerufen. Anlässlich dieser „Besichtigung“ sei der OB-Kandidat der SPD (Beigeladener) aufgetreten, der auch damals schon Oberbürgermeister der Stadt war und habe Fragen der Bürgerinnen und Bürger zu diesem und anderen städtischen Projekten beantwortet. Der Amtsinhaber habe offenbar seinen Einfluss auf die Bauherren, Bauverein und HEAG – beides gesellschaftsrechtliche „Töchter“ der Stadt, genutzt, um sich einen Wahlkampfauftritt zu verschaffen.

Ferner habe während des Wahlkampfes die den OB unterstützende Initiative eine Sammlung von Reden des Kandidaten in Buchform vorgestellt. Grundsätzlich beständen dagegen wohl keine Einwände; die dort veröffentlichten und als „Wahlkampfmaterial“ verteilten Reden gingen allerdings auf die Arbeit städtisch besoldeter Bediensteter zurück. Damit werde die Arbeit städtischer Angestellter für Wahlkampfzwecke genutzt.

Neujahrsempfang

Den Neujahrsempfang der Stadt habe der OB Presseberichten zufolge zur Darstellung seiner „Erfolgsbilanz“ – mithin zu Wahlkampfzwecken – genutzt.

Zusammenfassend wirft der Einspruchsführer dem OB und zugleich Kandidaten der SPD vor, er habe offenkundig seine Amtsstellung genutzt, um sich Vorteile gegenüber den Konkurrenten zu verschaffen. Diese Vorteile könnten das äußerst knappe Wahlergebnis zu Lasten der Mitbewerber beeinflusst haben.

Demnach hatte der VGH zu prüfen, ob der OB durch die ihm vorgeworfenen Verhaltensweisen die ihm obliegende Neutralitätspflicht zu seinen eigenen Gunsten verletzt hat.

§

2.2. VGH-Entscheidung: OB-Wahl ist gültig

Hatte ursprünglich das Verwaltungsgericht (VG) erstinstanzlich der Klage stattgegeben und die OB-Wahl für ungültig erklärt, hob der VGH auf die Berufung der Beklagten und des Beigeladenen das Urteil des VG auf. Die Begründung des VGH dürfte für amtierende (Ober-) Bürgermeister, die sich einer Wiederwahl stellen, Klarheit darüber bringen, welche Verhaltensweisen im Wahlkampf erlaubt sind, ohne damit die Gefahr einer wahlbeeinflussenden Neutralitätspflichtverletzung zu realisieren.

Baustellenbesichtigung

Die Durchführung der sogenannten „Baustellenbesichtigung“ mit dem Auftritt des OB wertete der VGH nicht als „Unregelmäßigkeit beim Wahlverfahren“. Kernaussage des VGH ist, dass der für seine Wiederwahl werbende Amtsinhaber auf Parteiveranstaltungen seine Stellung nicht zu verleugnen braucht, gleichwohl aber nicht ak-

tiv mit seinem Amt für sich Werbung treiben darf.

Wichtig bei der Bewertung dieser Frage war, ob die Veranstaltung durch den Auftritt des OB schon „amtlichen“ oder noch „politischen“ Charakter hatte. Nach Meinung des VGH hatte die Veranstaltung trotz des Auftritts des OB keinen amtlichen Charakter.

Denn es handelte sich offensichtlich um eine Partei-Veranstaltung, zu der ein „SPD-Ortsverein“ eingeladen hatte. Die Einladung war an die Anwohner des neuen Stadtteilzentrums an der HEAG-Wartehalle gerichtet. Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass der OB sowie der HEAG-Direktor den Neubaukomplex vorstellen und sich Fragen, Anregungen und Problemen stellen würden. Außerdem lud der Ortsverein zu einem kleinen „Richtfest“ mit Imbiss und Umtrunk ein.

Die Veranstaltung war ferner auch eine „Wahl“-Veranstaltung, was sich aus der zeitlichen Nähe zu der im Januar 1999 durchgeführten Wahl in Verbindung mit dem bereits dargelegten Um-

Das Urteil: Einsicht in Uralt-Register

Der Mann hatte sich ein ehrgeiziges Ziel gesetzt: Er wollte ein Bürgerbuch seiner Heimatgemeinde verfassen und darin die verwandtschaftlichen Beziehungen aller Bürger darstellen, sortiert nach Familien und mit Lebensdaten. Für diese Arbeit wollte er u.a. auch die vor dem 1.1.1876 geführten Personenstandsregister durchforsten. Der zuständige Standesbeamte lehnte diesen Antrag jedoch ab.

Das Oberlandesgericht Zweibrücken entschied jedoch, er müsse dem Forscher unbeschränkte Einsicht gewähren. Familienforschung sei ein legitimes Anliegen, mit vielen der Personen im Register sei der Antragsteller selbst verwandt. Nach den in Rheinland-Pfalz maßgeblichen Rechtsvorschriften dürften Bürger zu diesem Zweck Unterlagen des Standesamts einsehen. Nach so langer Zeit stehe dem auch kein Persönlichkeitsschutz der Verstorbenen mehr entgegen. Mit der Erinnerung an die Toten verblasse auch das Schutzbedürfnis. (jpd)

Urteil des Oberlandesgerichtes Zweibrücken
vom 10. Juni 2003 (Az: 3 W 76/03)

stand ergab, dass es sich um eine Partei-Veranstaltung handelte. Für den Charakter als „Wahl“-Veranstaltung sprach weiter der Umstand, dass in der Nähe das Wahlkampffahrzeug des OB abgestellt war.

Bewertung des VGH

Der OB durfte – wie jeder andere Wahlbewerber auch – bei Wahlveranstaltungen und damit auch bei der sogenannten „Baustellenbesichtigung“ am 28. November 1998 auftreten. Dabei musste er seine Stellung als amtierender Oberbürgermeister nicht verleugnen, durfte „den Neubaukomplex vorstellen und sich Fragen, Anregungen und Problemen stellen“. Er konnte es ohnehin nicht verhindern, bei dieser Veranstaltung mit den Problemen, die die Baustelle verursachte, konfrontiert zu werden.

Diese Bewertung des VGH ist zu begrüßen. Entspricht sie doch der Lebenswirklichkeit sowie der politischen Praxis und schränkt das passive Wahlrecht des Wahlkämpfers nicht unzumutbar ein, ohne allerdings die Chancengleichheit aller anderen Wahlbewerber zu vernachlässigen.

In den von der Rechtsprechung gerügten Fällen unzulässiger Vermischung von amtlicher Tätigkeit und Wahlkampftätigkeit war Ausgangsbasis in aller Regel eine amtliche Tätigkeit, etwa amtliche Öffentlichkeitsarbeit oder eine sonstige mit öffentlichen Geldern bezahlte amtliche Tätigkeit oder zumindest eine Tätigkeit, die nach außen den Anschein erweckte oder erwecken konnte, eine amtliche zu sein.

Die Veranstaltung war weder amtlicher Natur, noch erweckte sie den Anschein, eine amtliche zu sein oder konnte ihn erwecken. Vielmehr handelte es sich – für die Öffentlichkeit erkennbar –

Das Urteil: Bußgeld für Parkverstoß

Er hatte die auf seiner Parkscheibe eingestellte Zeit überzogen und kassierte dafür einen Strafzettel. Bußgeld war fällig. Das frustrierte den Autofahrer sehr und so beschloss er, eine Hilfsaktion für Leidensgenossen durchzuführen. An alle Autos in der Parkscheibenzone, die gleichfalls ein Strafzettel zierte, heftete er einen „Anti-Strafzettel“. Es handelte sich um ein Info-Blatt mit Hinweisen, wie man am besten gegen Bußgeld vorgeht: Das Bußgeldverfahren wurde beschrieben und an Beispielen gezeigt, wie man einen Einspruch formuliert. Daraufhin wurde der Anti-Strafzettel-Kämpfer auch noch wegen „unerlaubter Rechtsberatung“ gerüffelt und musste eine weitere Geldstrafe in Kauf nehmen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht fand das in Ordnung. Hätte der Autofahrer nur auf die seiner Ansicht nach schlechte Kennzeichnung der Parkscheibenzone hingewiesen, wäre sein Info-Blatt nicht zu beanstanden gewesen. Was der Autofahrer unternommen habe, gehe jedoch über das Anprangern eines (vermeintlichen) Missstands hinaus, meinten die Richter. Er habe nämlich anderen Autofahrern Tipps gegeben, welches Vorgehen gegen den Strafzettel Erfolg verspreche. „Fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen“ sei aber Rechtsanwälten vorbehalten.

Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 31. Oktober 2003, (Az: 3 ObOWi 87/03)

eindeutig um eine Wahlveranstaltung. Dass der OB bei dieser Gelegenheit Fragen im Zusammenhang mit dem Neubaukomplex beantwortete, ändert am Charakter als Wahlveranstaltung nichts.

Amtlicher Charakter

Handelt es sich aber um eine Wahlveranstaltung, dann kann das Auftreten des OB nur dann mit Erfolg gerügt werden, wenn – ebenfalls für die Öffentlichkeit erkennbar – das Auftreten gleichwohl amtlicher Natur war, wenn sich also der Charakter der Veranstaltung – zumindest während des Auftretens des OB – in eine amtliche Veranstaltung änderte.

Berücksichtigt man weiter, dass der OB seine amtliche Stellung als Oberbürgermeister und Aufsichtsratsvorsitzender nicht zu verleugnen brauchte, so folgt allein daraus, dass der OB den Anwohnern für Auskünfte zur Verfügung

stand, nicht, dass der Charakter als Wahlveranstaltung sich änderte.

Amtlichen Charakter nimmt eine Veranstaltung auch dann nicht an, wenn ein Bürgermeister bei Gelegenheit eines Wahlkampfauftritts Informationen gibt, von denen er amtlich Kenntnis erlangt hat und die nicht geheimhaltungsbedürftig sind. Vielmehr müsste dann deutlich in den Vordergrund treten, dass er nunmehr als Amtsperson auftritt, was z.B. der Fall wäre, wenn er während der Wahlveranstaltung Verwaltungsakte unterzeichnete oder etwa – ebenfalls an Ort und Stelle – im Zusammenwirken mit weiteren städtischen Bediensteten sonstige amtliche Tätigkeiten entfalten würde. Dies alles ist hier jedoch nicht der Fall gewesen, zumal der OB auch nicht einmal Straßenverkehrsbehörde war, wie sich aus dem Dezernatsverteilungsplan des Magistrats ergibt.

Entsprechendes gilt, soweit der OB in einem Presse-Artikel



RECHT

vom 29. November 1998 mit der Bemerkung zitiert wird, er habe sich seit seinem Amtsantritt für diesen Bau eingesetzt und niemand habe ihm vorzuschreiben, wohin er einlade, das lasse er sich als Oberbürgermeister nicht nehmen, zudem würde er auf Anfrage auch anderen Parteien derartige Ortstermine gestatten. Auch diese Bemerkung besagt nicht, dass der OB als Amtsperson auftrat; sie wird von der oben näher dargelegten Rechtsauffassung gedeckt, dass ein Amtsinhaber im Wahlkampf seine Amtsinhaberschaft nicht verleugnen muss.

Beteiligung kommunaler Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die kommunale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Wahlkampf ist grundsätzlich zu strikter Neutralität verpflichtet. Allerdings war die beanstandete Broschüre „Mein Darmstadt“ weder Ausfluss der kommunalen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, noch stellte der mittelbare Einsatz städtischer Bediensteter in diesem Zusammenhang eine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl dar.

Zwar wurde nicht behauptet, bei der Herausgabe hätten Bedienstete der Stadt mitgewirkt oder die Broschüre sei durch finanzielle Zuwendungen der Stadt finanziert worden. Allerdings war nach Auffassung des VGH unerheblich, ob der OB sich bei der Erarbeitung der wiedergegebenen Ansprachen städtischer Dienstkräfte bedient habe, denn bei der Erfüllung seiner Repräsentationsverpflichtungen habe sich der OB der Hilfe städtischer Bediensteter bedienen dürfen. Allein durch die Zuarbeit städtischer Bediensteter würden die Ansprachen nicht städtisches „Mit-Eigentum“.



Neujahrsansprache mit Erfolgsbilanz zulässig

Auch die Neujahrsansprache des OB stellt nach Auffassung des VGH keine Unregelmäßigkeit beim Wahlverfahren dar. Neujahrsansprachen von Oberbürgermeistern und Bürgermeistern sind üblich und können insbesondere sowohl die zurückliegenden als auch die zukünftigen Maßnahmen der Stadt oder Gemeinde sowie Ereignisse des vergangenen Jahres und des kommenden Jahres beleuchten. Es ist dem Oberbürgermeister/Bürgermeister nicht zuzumuten und er ist auch nicht verpflichtet, wegen des nahen Wahltermins die übliche Neujahrsansprache ausfallen zu lassen. Er darf allerdings in der heißen Phase des Wahlkampfes keine zusätzliche, sonst gerade nicht praktizierte

„Öffentlichkeitsarbeit“ betreiben. Dies wäre ein Missbrauch seiner Amtsstellung, der gegen die Chancengleichheit der anderen Bewerber verstieße.

3. Fazit

Die Grenzen sind fließend und neben wenigen verbindlichen Verhaltensmaßstäben ist nur eines sicher: Mit zunehmender zeitlicher Nähe zum Wahlkampf sollte im eigenen Interesse darauf geachtet werden, inwieweit man sich als Parteipolitiker, inwieweit man sich als Amtsinhaber präsentiert und dabei sein Amt in den Vordergrund stellt, um für sich als Person zu werben. ■

Der Autor:

Marcus Lübken ist Beigeordneter der Gemeinde Marienheide

BUNDES-AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das offizielle Fachorgan für Ausschreibungen der öffentlichen Auftraggeber

E-Vergabe sicher + zuverlässig



Erfolgreich elektronisch

Aufträge ausschreiben:

- ▶ einfach und schnell
- ▶ ohne zusätzliche Kosten
- ▶ zeit- und kostensparend
- ▶ VOB-/VOL-/VOF-konform
- ▶ effektiv und praxisorientiert
- ▶ großes Bieterpotential erreichen
- ▶ Print- und Online-Veröffentlichung

Weitere Informationen:

Bundesausschreibungsblatt GmbH
Abteilung KB • Postfach 20 01 80
40099 Düsseldorf • Fax: 0211 - 38 18 07
Internet: www.bundesausschreibungsblatt.de
E-Mail: service@bundesausschreibungsblatt.de



BVerwG Lexetius.com/2001/5/259 - Zur Druckversion

Informationen

CD-ROM-Version

bestellen

Rechtsberatung

Steuerberatung

Hilfe zur Suchmaschine

Über Lexetius.com

Empfehlungen

Impressum

Verzeichnisse

Alle Gerichte

Europäischer Gerichtshof

Europäisches Gericht

Bundesverfassungsgericht

Bundesgerichtshof

Bundesverwaltungsgericht

Bundesfinanzhof

Bundesarbeitsgericht

Bundessozialgericht

Sachgebiete

Partnerdienste

dejure.org:

BGB 823 >

ibr-online.de

adv24.de

Eigene Beiträge

Thomas Fuchs

Bundesverwaltungsgericht

Kommunalrecht; Verfassungsrecht

Wahlrechtsgrundsätze des Grundgesetzes; Neutralitätspflicht der Gemeinde; Gleichheit von Wahlauftrag von Bürgermeistern

GG Art. 28 Abs. 1 Satz 2

1. Wenn Landesrecht die Veröffentlichung von Wahlanzeigen gemeindlichen Amtsblättern zulässt, muss diese jedem Interessenten offen stehen und die Neutralitätspflicht der Gewahrt werden.

2. Zur Zulässigkeit der Beteiligung von Bürgermeistern an Wahlkämpfen (Zusammenfassung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts).

BVerwG, Beschluss vom 19. 4. 2001 - 8 B 33. 01; OVG Koblenz; VG Neustadt an der Weinstraße (Lexetius.com/2001,537 [2001/5/259])

- 1 In der Verwaltungsstreitsache hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 19. April 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Müller und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Krauß und Golze beschlossen:
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. November wird zurückgewiesen.
- 3 Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen
- 4 Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren 000 DM festgesetzt.
- 5 Gründe: Die Beschwerde ist unbegründet. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, vgl. 1.). Es liegt kein geltend gemachter Verfahrensmangel vor, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, vgl. 2.).
- 6 1. Grundsätzlich bedeutsam ist eine Rechtssache nur dann, wenn in angestrebten Revisionsverfahren die Klärung einer bisher höchstinstanzlich ungeklärten, in ihrer Bedeutung über den der Beschwerde zugrunde liegenden Einzelfall hinausgehenden entscheidungserheblichen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage des revisiblen Rechts (vgl. § 137 A VwGO) zu erwarten ist. Die entscheidungstragende Annahme des Berufungsgerichts, ein erheblicher Wahlfehler i. S. d. § 50 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz liege nicht vor, auf der Auslegung und Anwendung irrevisiblen Landesrechts. Die revisionsgerichtliche Prüfung müsste von dem Inhalt der irrevisiblen Vorschriften des Kommunalwahlrechts ausgehen, den das Berufungsgericht durch Auslegung ermittelt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt (§ 173 VwGO i. V. m. § 562 ZPO). Das Revisionsgericht könnte insoweit

lediglich nachprüfen, ob Bundesrecht - insbesondere Verfassungsrecht - ein anderes Ergebnis gebietet (ständige Rechtsprechung vgl. u. a. Urteil 12. November 1993 - BVerwG 7 C 23. 93 - Buchholz 160 Wahlrecht S. 21 [23 f.]). Davon geht auch die Beschwerde aus. Die Rüge einer Verletzung von Bundesrecht bei der vorinstanzlichen Auslegung und Anwendung irrevisiblen Rechts vermag die Zulassung der Grundsatz nur dann zu rechtfertigen, wenn die Beschwerde eine entscheidungserhebliche klärungsbedürftige Frage des Bundesrechts (ständige Rechtsprechung vgl. Beschluss vom 3. März 1994 - BVerw 97. 93 - Buchholz 430. 4 Versorgungsrecht Nr. 26 S. 5 [6]). Daran ist hier.

- 7** Die Beschwerde schildert zunächst die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum Kommunalwahlrecht. Anschließend stellt sie einige längere, sich inhaltlich überschneidende Fragen zum Kommunalwahlrecht. Gefragt wird allg. inwieweit Wahlauftrufe kommunaler Amtsträger und insbesondere die Veröffentlichung von Wahlauftrufen in gemeindlichen Amtsblättern zulässig sind. Soweit die Beantwortung dieser Fragen im vorliegenden Fall entscheidungserheblich ist, kann sie ohne weiteres aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfolgen, ohne dass es hierzu der Durchgang eines Revisionsverfahrens bedarf.
- 8** Einerseits dürfen Amtsträger, insbesondere Bürgermeister, nicht nur als Wähler an der Wahl teilnehmen, sondern auch im Wahlkampf sich als Bürger des Rechts der freien Meinungsäußerung bedienen (vgl. Urteil vom 18. April 1966 - BVerwG 7 C 192. 64 - BVerwGE 24, 315 [319]). Wie jeder andere Bürger dürfen sie sich insbesondere mit Auftritten, Anzeigen oder Wahlauftrufen aktiv im Wahlkampf beteiligen (vgl. Beschluss vom 30. März 1992 - BVerwG 7 B 29. 92 - Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 37 S. 19 [20]). Andererseits werden Wahlempfehlungen zugunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers, die ein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft abgibt, durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt. Sie verstoßen vielmehr gegen die den Gemeinden und ihren Organen durch das bundesverfassungsrechtliche Gebot der freien Wahl (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) auch im Kommunalwahlkampf auferlegte Neutralitätspflicht und sind deswegen unzulässig (vgl. Urteil vom 18. April 1997 - BVerwG 8 C 5. 96 - BVerwGE 104, 323 [326 f.]). Die sich da ergebenden Grenzen für die zulässige Betätigung eines Bürgermeisters im kommunalen Wahlkampf sind überschritten, wenn ein Bürgermeister sein ihm aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die seinem Amte gegebenen Einflussmöglichkeiten in einer Weise nutzt, die seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar ist (vgl. Urteil vom 18. April 1997 - BVerwG 8 C 5. 96 - a. a. O.). Ob ein Amtsträger eine Wahlempfehlung in amtlicher Eigenschaft abgegeben hat, ist eine faktische Sachverhalts- und Beweiswürdigung. Diese ist im Revisionsverfahren nur daraufhin nachprüfbar, ob gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen wurde (vgl. Urteil vom 18. April 1997 - BVerwG 8 C 5. 96 - a. a. O. [327 f.]).
- 9** Von dieser Rechtslage geht auch das angefochtene Urteil aus und geht dem Ergebnis, es könne kein Zweifel daran aufkommen, dass die dem Wahlauftrag unterzeichnenden Amtsträger bzw. die für das Amt des Ortsbürgermeisters neu Gewählten nicht in amtlicher Eigenschaft handeln.
- 10** Das Oberverwaltungsgericht ist in Anwendung und Auslegung des nicht irrevisiblen Landesrechts zum Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall Anzeigen - auch Wahlanzeigen - im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht

werden durften. Auch Bundesrecht verbietet nicht die Veröffentlichung von Wahlanzeigen im Allgemeinen und Wahlanzeigen im Besonderen in Amtsblättern von Gemeinden. Die Veröffentlichung von Wahlanzeigen darf allerdings nicht zu einer Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze des Grundgesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GG) führen. Wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, die durch das bundesverfassungsrechtliche Gebot der freien Wahl der Gemeinden auferlegte Neutralitätspflicht verletzt, wenn in einem gemeindlichen Amtsblatt ein amtlicher Wahlauftrag der Gemeinde ersucht wird oder eine Anzeige, die den Eindruck eines amtlichen Wahlauftrags erweckt. Das Gebot der gleichen Wahl verlangt, dass, wenn überhaupt Wahlanzeigen in einem Amtsblatt veröffentlicht werden dürfen, dies der Möglichkeit der Veröffentlichung jedem Interessenten offen steht. Von dieser Rechtslage geht auch das angefochtene Urteil aus.

- 11** 2. Es liegt kein geltend gemachter Verfahrensmangel vor, auf dem das Urteil des Oberverwaltungsgerichts beruhen kann (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 12** Eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) ist nicht prozessordnungsgemäß dargelegt (§ 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO). Insoweit rügt die Beschwerde in Wirklichkeit, das Oberverwaltungsgericht gehe von einem aktenwidrigen Sachverhalt aus. Dies trifft nicht zu.
- 13** Die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, das Verwaltungsgericht habe die Wahlwerbbeanzeigen im Amtsblatt für unzulässig gehalten, ist nicht aktenwidrig. Damit wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht unzutreffend wiedergegeben. Das Verwaltungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, die vom Kläger gerügte Wahlwerbung im gemeindlichen Amtsblatt verstoße jedenfalls in ihrer konkreten Ausgestaltung gegen die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben und stelle schon aus diesem Grunde eine von der Kommune zu verantwortende unzulässige Wahlbeeinflussung dar (vgl. Urteilsabdruck S. 9 f.). Im Übrigen könnte insoweit das oberverwaltungsgerichtliche Urteil nicht auf einem Verfahrensmangel beruhen. Das Berufungsgericht hat die Sach- und Rechtslage umfassend geprüft. Selbst wenn es eine rechtliche Auslegung des Verwaltungsgerichts missverstehen sollte, kann seine Entscheidung daher nicht hierauf beruhen.
- 14** Das Oberverwaltungsgericht ist im Rahmen der ihm obliegenden sachlichen Sachverhalts- und Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gelangt, die Wahlanzeige sei "erkennbar von einem Dritten" geschaltet worden. Dies ist nicht aktenwidrig. Auch enthält das Urteil Ausführungen mit denen dieses Ergebnis begründet wird. So führt es aus, die Wahlwerbung sei drucktechnisch hinreichend als Anzeige erkennbar (Urteilsabdruck S. 11).
- 15** Die Beschwerde behauptet, das Oberverwaltungsgericht gehe davon aus, dass die amtlichen Eigenschaften der Wahlwerber in den Anzeigen "nicht erwähnt" fänden. Dies trifft so nicht zu. Die Aussage des Oberverwaltungsgerichts bezieht sich nämlich nicht auf die neu gewählten Ortsbürgermeister von Nachbargemeinden. Vielmehr bezieht sie sich ausdrücklich nur auf den Verbandsbürgermeister und einen wieder gewählten Ortsbürgermeister aus dem Nachbarort. Aus dem Amtsblattteil der vom Oberverwaltungsgericht in Bezug genommenen Verwaltungsakten ist, ergibt sich ohne weiteres, dass diese Aussage dem Berufungsgericht zutrifft.
- 16** Das Oberverwaltungsgericht ist in Auslegung und Anwendung des geltenden Landesrechts zu dem Ergebnis gelangt, das Verbot, das Amtsblatt der Gemeinde für politische Zwecke (insbesondere Wahlpropaganda) zu benutzen, beziehe sich lediglich auf den Teil des Amtsblatts, der gleichsam in der Hand der Gemeinde als Herausgeber

Es hat festgestellt, dass im vorliegenden Fall die Verbandsgemeinde Weilerbach nur verantwortlich ist für den amtlichen Teil sowie für Nachrichten und Hinweise. Dies hat es aus "dem Impressum des Amtsblatts der Verbandsgemeinde" geschlossen. Dies ist nicht aktenwidrig. Der Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Verlag Arbogast ist ein Imbeigelegt. Dieses lautet: "Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Weilerbach, ... Druck u Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil sowie für Nachrichten und Hinweise: Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, ... Druck u Verlag: Franz Arbogast ...". Dieses Impressum ist auch abgedruckt in den Amtsblättern vom 12. Mai 1999 (dort S. 12), vom 2. Juni 1999 (dort S. 21) und vom 16. Juli 1999 (dort S. 5). Das Amtsblatt vom 25. Juni 1999 ein Impressum enthält, hat das Oberverwaltungsgericht nicht ausdrücklich festgestellt. Eine derartige Feststellung ergibt sich auch nicht aus dem Zusammenhang der Ausführungen in dem angefochtenen Urteil. Das Oberverwaltungsgericht hat das Impressum allein zur Begründung der Feststellung, die Gemeinde Weilerbach sei allgemein nur für den amtlichen Teil sowie für Nachrichten und Hinweise verantwortlich, herangezogen. Eine darüber hinausgehende Bedeutung hat es dem Impressum nicht zugemessen. Insbesondere seine Feststellung, die Wahlwerbung sei als Anzeige erkennbar, nicht als Impressum gestützt.

- 17** Das Berufungsurteil beruht auch nicht auf einer Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 108 Abs. 2 VwGO). Die Frage, ob die Wahlanzeige erkennbar von einem Dritten geschaltet war, war im genannten Verfahren zwischen den Beteiligten umstritten. Der Beklagte und die Vertreter des öffentlichen Interesses hatten dies bejaht. Der Kläger hat daher alles, was seines Erachtens hiergegen spricht, im Verfahren vorbringen können und müssen. Dagegen verlangt der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht, dass das Gericht den Beteiligten vor seiner Entscheidung mitteilen muss, welcher tatrichterlichen Würdigung eines streitigen Sachverhalts es sich bedient.
- 18** Soweit die Beschwerde meint, das Oberverwaltungsgericht verkenne den Inhalt des verwaltungsgerichtlichen Urteils und gehe zu Unrecht davon aus, dass die amtlichen Eigenschaften der Wahlwerber fänden in der Anzeige keine Erwähnung und die Ausgabe des Amtsblatts vom 25. Juni 1999 habe kein Impressum enthalten, wurde bereits oben dargelegt, dass dies nicht zutrifft.
- 19** Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 13 und 14 GKG.

Anzeige



Rechtsberatung Online zu BVerwG, Beschluss vom 19. 4. 2001 - 8 B 33. 01 und Ihren weiteren Fragen bei advo24, der virtuellen Anwaltskanzlei mit kostenloser Gebührenanfrage.

Search powered by

Andrea Pohl - Eine gute Wahl für E



Am 24. Februar 2002:

Ihre Stimme für eine starke, sich entwickelnde Stadt.

Ihre Stimme für Andrea Pohl.

Information Partei Wahlprogramm Kontakt

Willkommen...

...auf meiner Internetseite.
Hier möchte ich ihnen
mich und meine Ideen für
Erkner vorstellen und mit
ihnen gerne darüber ins
Gespräch kommen. Ihre
Meinung ist mir wichtig!
Herzlichst,

Ihre Andrea Pohl

Letzte Aktualisierung:
Donnerstag, 21.02.2002
17:38

Aktuell | im Interview | Programmatisches | Gute Gründe | Presse

- MOZ - 19. Februar 2002 - PDS wirft dem Bürgermeister Verstoß gegen Neutralitätsp
- Pressemitteilung: PDS beantragt vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) die U
- "Bürgermeisterkandidatin der PDS gewählt" - Pressemitteilung

Erkner: PDS wirft dem Bürgermeister Verstoß gegen Neutralitätspflicht vor

Erkner (je/MOZ) - Der PDS-Stadtvorsitzende Heinz Schneider hat am Dienstag, dem 19. Fe
Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) eine einstweilige Anordnung gegen den Erkneraner Bü
Joachim Schulze beantragt. Schulze soll jegliche Werbung für die Bürgermeister-Wahl am 2
verboten werden. Stein des Anstoßes: Der Sozialdemokrat, der aus dem Amt scheidet, hat
Schulze, Bürgermeister" für seinen Wunsch-Nachfolger und Vize Jochen Kirsch geworben.
Neutralitätspflicht eines staatlichen Amtsträgers verletzt.

Wie Schneider am Dienstagabend mitteilte, ist der Anlass seines Handelns eine Anzeige de
einem Wochenblatt vom 16. Februar. Darin heißt es: "Mit Jochen Kirsch wird unsere bewäh
Kommunalpolitik erfolgreich weitergeführt. Joachim Schulze, Bürgermeister". Dieser Text fir
der Wahlkampf-Internetseite www.kirsch-fuer-erkner.de.

Weil damit zu rechnen sei, dass Schulze unmittelbar vor der Wahl am Sonntag weitere Emp
Art aussprechen werde, so Schneider, habe er das Verwaltungsgericht um eine baldige Ent
seinen Antrag gebeten.

Das Gericht hat offenbar schon gehandelt: Nach Auskunft von Schulze hat es ihm eine Frist
dem 21. Februar, 10 Uhr gesetzt, um sich schriftlich zur Sache zu äußern. Er sehe das nich
sagte Schulze und wollte sich mit Blick auf das Verfahren nicht weiter äußern. Beim Verwalt
selbst war am Dienstagabend niemand mehr zu erreichen.

Das Gebot der freien Wahl, argumentiert Schneider in seiner Begründung, untersage es sta
gemeindlichen Organen, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien oder
zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen oder zu bekämpfen. Nur Wahlen, di
gegen das Gebot strikter staatlicher und gemeindlicher Neutralität abgelaufen seien, könnte
Legitimation verleihen.

Dienstag, 19. Februar 2002 (18:59 Uhr)

Weiteres: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGC

Pressemitteilung:

PDS beantragt vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) die Untersagung rechtsv Wahlwerbung durch den Erkneraner Bürgermeister Schulze

Heute, am 19. Februar 2002 habe ich beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Antrag auf einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO gegen den Bürgermeister der Stadt Erkner Schulze, gestellt (Az.: 1L131/02). Ich will ihn verpflichtet sehen, von jeglicher Wahlwerbung nehmen. Der Anlass: Herr Schulze hatte im Wochenblatt "Spreebote" vom 16. Februar 2002 auf Seite 1 eine Wahlempfehlung zu Gunsten eines Wahlbewerbers für das Amt des Bürger Erkner, des Herrn Kirsch, abgegeben. In der Anzeige heißt es: "Mit Jochen Kirsch wird unsere Kommunalpolitik erfolgreich weitergeführt." Joachim Schulze, Bürgermeister 1992-2002.

Nach Auffassung der von mir konsultierten Juristen hat er mit dieser Wahlempfehlung grob gegen die den Gemeinden und ihren Organen durch das bundesverfassungsrechtliche Gebot der Wahl auch im Kommunalwahlkampf auferlegte Neutralitätspflicht verstoßen.

Da der Termin der Bürgermeisterwahl bereits am kommenden Sonntag ist und angenommen wird, dass Bürgermeister Schulze unmittelbar vor der Bürgermeisterwahl weitere Wahlempfehlungen aussprechen oder veröffentlichen wird, habe ich das Verwaltungsgericht außerdem um eine Entscheidung meines Antrags ersucht. Die Einzelheiten zu diesem Fall wollen Sie bitte der Pressemitteilung entnehmen.

Wie heißt es über der SPD-Anzeige? Es fallen keine Tore ohne die entsprechenden Vorlage. Das gilt natürlich ebenso für Eigentore! Mit seiner auf Beeinflussung und Bevormundung der Wähler hinauslaufenden Wahlwerbung gab Herr Schulze dafür eine Steilvorlage.

Uns bleibt dieser Weg vor Gericht nicht erspart. Hier helfen keine Appelle an die Erkneraner. Diese Art und Weise können in den letzten Tagen vor dem für Erkner wichtigen Ereignis eine Voraussetzung für freie Wahlen erwartet werden - und darum geht es doch wohl auch.

Weiteres: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO

Pressemitteilung**Bürgermeisterkandidatin der PDS gewählt**

Der PDS Stadtverband Erkner hat auf seiner gutbesuchten Mitgliederversammlung am 12. Februar 2002 Andrea Pohl einstimmig zur Kandidatin für die Bürgermeisterwahl der Stadt Erkner am 24. Februar 2002 gewählt.

Andrea Pohl ist 42 Jahre alt und ein "Erkneraner Urgestein". Sie hat Finanzökonomie studiert und arbeitet als Sozialversicherungsfachfrau bei der AOK. Sie hatte kürzlich ihr 25-jähriges Betriebsjubiläum (Sozialversicherung/AOK).

Seit 16 Jahren ist sie verheiratet und hat zwei Töchter (14 und 16 Jahre jung). Die Familie spielt eine wichtige Rolle in ihrem Leben, auch wenn sie durch gesellschaftliche Verpflichtungen oft in der Ferne sein muss.

Ab 1979 bis 1990 war sie Abgeordnete im damaligen Kreistag Fürstenwalde. Seit der Wende ist sie Mitglied der PDS in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung Erkner insbesondere in den Schwerpunkten Soziales, Umwelt und Bau.

 zurück nach oben vorwärts



Home

Produkte

Kontakt

Über uns

Partner

S

Zugang Online-Produkte:

LexisNexis

Bitte wählen Sie Ihr abonniertes Produkt aus und klicken anschließend auf den Button.

Recht	▼
Verwaltung & Kommunales	▼
Alle Texttypen	▼
anzeigen	

▶ Ausdrucken
▶ Senden

Lesen Sie auch:

- ▶ 07.05.04: [Ausweisung von Unionsbürgern - Verfahrensrechtliche Mindestgarantien](#)
- ▶ 30.06.03: [Staatliche Fraktions- und Parteienfinanzierung](#)
- ▶ 28.04.03: [Zulässigkeit von Haushaltsvorschaltgesetzen](#)
- ▶ 07.02.03: [Medienbeteiligung von Parteien](#)
- ▶ 07.08.02: [Zulässigkeit von elektronischen Wahlgeräten](#)

Home > Aktuelle News > Recht > Verwaltung & Kommunal

Beitrag Nr. 30048 vom 17.04.2003

Bestätigung Ungültigkeitserklärung von Bürgern

Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht (OVG) hat die Ungültigkeitserklärung der Wahl zum Bürgermeister am 14. Gemeinde Kamsdorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) bestä

Ein Bürger der Gemeinde Kamsdorf hatte die Bürgermeiste Hinweis angefochten, dass die Gemeinde im amtlichen Teil Amtsblattes am 01.04. und 01.05.2000 jeweils eine halbsei des Bürgermeisters und eines weiteren Gemeinderatsmitgl bayerischen Partnergemeinde Unterföhring veröffentlicht h wurde zur Wiederwahl des Bürgermeisters aufgerufen. Die Kommunalaufsichtsbehörde erklärte daraufhin die Wahl für dagegen gerichtete Klage der Gemeinde und des Bürgerm Verwaltungsgericht blieb erfolglos, ebenso wie die eingeleg beim OVG.

Nach Auffassung des OVG verstößt die Wahlwerbung ange zeitlichen, formalen und inhaltlichen Umstände erheblich g der Gemeinde als auch dem Bürgermeister obliegende Nei im Wahlkampf und verletzt die Wahlgrundsätze der freien u Wahl. Zudem sei es jedenfalls nicht unwahrscheinlich, das Werbung einen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt habe habe das Amtsblatt in der Gemeinde eine hohe Verbreitung anderen käme der amtlich wirkenden Äußerung der bayeris Partnergemeinde angesichts einer erheblichen Spende die zum Bau einer Mehrzweckhalle in Kamsdorf eine gewisse l Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Senat ha der Revision nicht zugelassen. Hiergegen können die Kläg Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einlegen.

Urteil vom 15.02.2003
Az.: 2 KO 755/02

Quelle: Pressemitteilung des Thüringer OVG vom 15.04.20

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gern [Stefanie Rolfes](#).